

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Design Foundry (nachfolgend DF genannt) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehenden oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die DF nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder DF erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann zwischen den Parteien, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten und gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen DF insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97 ff. UrhG zu.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von DF weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

1.4. Bei Verstoß gegen Punkt 1.3 hat der Auftraggeber DF zusätzlich zu der für die Leistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

1.5. DF überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. DF bleibt in jedem Fall, auch wenn DF das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

1.6. Nutzungsrechte werden für die finalen Entwürfe übertragen. Für Ideensammlungen, Skizzen und Zwischenentwürfe werden keine Nutzungsrechte übertragen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und diese gesondert vergütet werden.

1.7. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen DF und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.8. DF ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe, Reinzeichnungen und Webseiten als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, DF zusätzlich zu der für die Leistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von DF, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.9. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von DF formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DF.

2. Vergütung

2.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

2.2. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Arbeiten fällig. Werden Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

2.3. Erstreckt sich der Auftrag über eine längere Zeit oder erfordert er von DF eine hohe finanzielle Vorleistung, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 Prozent der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

2.4. Neukunden verpflichten sich mit 50 Prozent der Gesamtvergütung in Vorkasse zu gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.5. Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DF. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von DF erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von

100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

2.6. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und/oder werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet DF eine Abschlagsvergütung.

2.7. Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Vergütungsempfehlungen des BDG (Bund Deutscher Grafik-Designer) und SDSt/AGD.

2.8. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. DF behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

2.9. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

2.10. Bei Zahlungsverzug kann DF Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

3. Fremdleistungen und Nebenkosten

3.1. DF ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DF hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von DF abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, DF im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

3.3. Im Zusammenhang mit den Arbeiten oder mit Ausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz, spezielle Materialien) sind zu erstatten.

3.4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und/oder dem Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

4. Eigentum, Rückgabepflicht

4.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind DF spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von DF, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Herausgabe von Daten

5.1. DF ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien (insbesondere „offene Dateien“) und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass DF ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Dies gilt auch für Datenträger, Dateien und Daten, die dem Auftraggeber bereits übergeben wurden und welche er durch eigenes Verschulden verloren hat.

5.2. Hat DF dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von DF verändert werden.

5.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

5.4. DF haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6. Beauftragung, Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber ausführliche Angaben über die zu erbringende Leistung zur Verfügung („Pflichtenheft“ bzw. detaillierter Anforderungskatalog der geforderten Funktionalitäten insbesondere bei Web-Design/Programmierung). Grundfunktionen, die für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung sind, müssen entsprechend ausgewiesen werden. Der Auftraggeber klärt DF über alle zu berücksichtigenden Besonderheiten, insbesondere bei den zu verarbeitenden Daten. Weiter informiert der Auftraggeber DF über alle den Auftrag betreffenden zu berücksichtigenden Pflichten und Vorschriften.

6.2. Der Auftraggeber legt DF vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

6.3. Soll DF die Produktionsüberwachung durchführen, schließen DF und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt DF die Produktionsüberwachung durch, entscheidet DF nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

6.4. Von allen vervielfältigten Print-Arbeiten überlässt der Auftraggeber DF zehn einwandfreie Muster unentgeltlich, bei kleineren Auflagen eine Mindestmenge von 2 Prozent.

7. Inhaltselemente, Domains und Webserver-Speicherplatz

7.1. Wird DF vom Auftraggeber mit der Beschaffung von Inhaltselementen (wie Bild-, Ton-, Videodateien, Texte, interaktive Elemente, Software u. a.) beauftragt, verpflichtet der Auftraggeber sich, die Elemente selbst zu erstellen oder aus allgemein zugänglichen Datenbanken, ersatzweise vom jeweiligen Rechteinhaber, zu beschaffen, die betreffenden Nutzungsrechte zu klären und zu erwerben. DF übernimmt jedoch keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit bestimmter Inhaltselemente.

7.2. Der Auftraggeber kann DF noch während der Erstellung mit der Beschaffung weiterer Inhaltselemente beauftragen, die dieser jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ablehnen kann. Wird DF beauftragt, weitere Inhaltselemente, welche nicht im ursprünglichen Angebot bzw. im Anforderungskatalog enthalten sind, selber zu erstellen, werden diese gesondert vergütet.

7.3. Hat sich DF verpflichtet, für den Auftraggeber die Internet-Domain zu beschaffen, übernimmt DF keine Gewähr für die Verfügbarkeit der gewünschten Domain. Gelingt DF die Beschaffung der gewünschten Domain sowie der im Vertrag alternativ genannten Domains nicht, so hat DF in Absprache mit dem Auftraggeber eine andere, verfügbare Domain zu beschaffen, die der ursprünglich gewünschten Domain möglichst ähnlich ist. Vorschläge für solche Alternativdomains hat DF zu erbringen. Die Einholung von Rechten an von der zuständigen Vergabestelle bereits an Dritte vergebenen Domains obliegt DF nicht.

7.4. Ist die gewünschte (Alternativ-)Domain verfügbar, hat der DF (als tech-) diese für den Auftraggeber (als admin-) zu registrieren und auf dessen Verlangen jederzeit zu einer Übertragung auf einen anderen Verwalter freizugeben. Insbesondere bei der Auswahl des Domainnamens und der Registrierungsstelle (direkt bei DE-NIC oder über einen zwischengeschalteten Provider) sowie bei den Verhandlungen über die Konditionen hat DF die Vermögensinteressen des Auftraggebers selbstständig wahrzunehmen und seine Sachkunde im Dienste des Auftraggebers einzusetzen. Über den Stand und Verlauf der Unternehmungen von DF in dieser Angelegenheit hat DF dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.

7.5. Sämtliche an der Domain erworbenen Namensrechte liegen beim Auftraggeber.

7.6. Verpflichtet sich DF gegenüber dem Auftraggeber zur Beschaffung des Webserver-Speicherplatzes, auf dem die vertragsgegenständliche Web-Site abgelegt werden soll, so hat DF dem Auftraggeber drei Vorschläge für geeignete Provider zu machen. Hat sich der Auftraggeber für einen der drei Vorschläge entschieden, so schließt DF den Vertrag mit dem Provider im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ab, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Lehnt der Auftraggeber alle Vorschläge ab, ist DF nicht verpflichtet, dem Auftraggeber weitere Vorschläge zu unterbreiten. Der Vergütungsanspruch von DF bleibt von einer Ablehnung der Vorschläge unberührt. Stellt der Auftraggeber selber einen Webserver/Provider, übernimmt DF keine Haftung und Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der beauftragten Webseite. Die Sicherstellung der geforderten Systemvoraussetzungen liegt dann beim Auftraggeber. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.7. Auf Verlangen des Auftraggebers hat DF jederzeit die Berechtigung des Auftraggebers zu bescheinigen. Insbesondere bei der Auswahl des Providers und bei den Ver-

tragsverhandlungen hat DF die Vermögensinteressen des Auftraggebers selbstständig wahrzunehmen und seine Sachkunde im Dienste des Auftraggebers einzusetzen. Über den Stand und Verlauf der Unternehmungen von DF in dieser Angelegenheit hat DF dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen

8. Haftung und Gewährleistung

8.1. DF haftet nur für Schäden, die DF selbst oder die Erfüllungsgehilfen von DF vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die DF auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

8.2. Sofern Produkte von Drittanbietern benötigt werden (z.B. Web-Server, allgemeine Betriebssysteme, Datenbanken, spezielle Script-Sprachen) und sofern nicht anders vereinbart, obliegt die ordnungsgemäße Beschaffung, Installation und Wartung dieser Produkte beim Auftraggeber. DF übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Programme, Systeme oder Quellcode des Auftraggebers oder Dritter und insbesondere deren Funktionsfähigkeit und Kompatibilität (z.B. Grafik-, Textprogramme oder Content-Management-Systeme). Dies gilt insbesondere bei Webservern und Providern. Die Haftung und Gewährleistung liegen beim jeweiligen Anbieter.

8.3. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von DF oder Erfüllungsgehilfen von DF ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DF oder Erfüllungsgehilfen von DF beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von DF oder Erfüllungsgehilfen von DF beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.4. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. DF ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu liefern, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

8.5. Höhere Gewalt, Unfälle, Streiks, ungünstige Witterungsverhältnisse, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie sonstige Ereignisse, die zur Lieferverzögerung führen, ohne dass DF dies zu vertreten hat, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Soweit die vorgenannten Umstände zu einer Unmöglichkeit der Lieferung oder Teillieferung führen, ist DF berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber wird unverzüglich von den Umständen und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung bzw. dem Rücktritt informiert. Gegenleistungen des Auftraggebers werden im Fall des Rücktritts unverzüglich erstattet. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dem Auftraggeber hieraus nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von DF innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten möchte oder die Durchführung des Vertrages wünscht.

8.6. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, übernimmt DF keine Gewährleistung oder Haftung für Schäden oder versäumten Fristen, die durch diese Verzögerung entstehen. Die Vergütung der Arbeiten ist vom Kundenverzug unberührt.

8.7. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

8.8. Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Teilen, Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von DF insoweit entfällt.

8.9. DF haftet nicht für den Verlust von Daten, welche in der Verwaltung des Auftraggebers liegen. Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkung von außen, insbesondere Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Dateien oder den gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Eine Wiederherstellung der Daten durch DF, sofern möglich, wird gesondert vergütet.

8.10. DF haftet nicht für die Urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten, die er dem Auf-

traggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

8.11. In keinem Fall haftet DF für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

8.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von DF erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber DF zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von DF in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8.13. Soweit DF auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder Verwerfers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet DF nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

8.14. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber und/oder Verwerter. Delegiert der Auftraggeber und/oder Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an DF, stellt er DF von der Haftung frei.

8.15. Hat der Auftraggeber DF wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und es stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel DF nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, DF allen Aufwand zu ersetzen.

9. Gestaltungsfreiheit, Termine und Vorlagen

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für DF Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen oder wünscht zusätzliche Anforderungen, welche nicht im ursprünglichen Angebot bzw. Anforderungskatalog enthalten sind, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

9.2. Lehnt der Auftraggeber Arbeiten in jeweils wesentlich geänderter, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragenden Versionen mehr als drei mal ab, so hat DF das Recht, den Vertrag zu beenden. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nutzungsrechte werden in diesem Fall nicht übertragen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9.3. Die Änderung von Entwürfen und Reinzeichnungen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe und Reinzeichnungen, die Änderung von Werkzeichnungen, andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) sowie zusätzliche Programmierleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.

9.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann DF eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann DF auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Das Recht von DF, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.5. Die von DF genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Leistungserbringung erfolgt nicht vor der Klärung aller Einzelheiten der Ausführungen und verzögern sich unbeschadet der Rechte von DF bei Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist. Teilleistungen sind zulässig.

9.6. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an DF übergebenen Vorlagen, Dateien und Daten berechtigt ist und dass diese von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen, Dateien und Daten nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber DF im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

10. Sonstiges

10.1. Die Geschäfts- und Arbeitszeiten von DF sind Montag bis Freitag von 9 – 13 Uhr und von 14 – 18 Uhr; ausgenommen sind gesetzlich Feiertage. Sollten die Arbeitszeiten nicht wahrgenommen werden können (z.B. Krankheit, Termine), wird dies dem Kunden mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch des Kunden. Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit bedürfen der Absprache und können gesondert vergütet werden.

10.2. Es wird erklärt, dass DF nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet, unterrichtet oder Leistungen anbietet, dass weder DF noch Mitarbeiter von DF nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wurden/werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besucht haben/besuchen und dass DF die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung des Unternehmens, zur Durchführung von Seminaren und als Leitlinie des Angebotes ablehnt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Wohnsitz von DF als Gerichtsstand vereinbart.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht (§ 306 BGB).